**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER vom 15.06.2026 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:**
**Ergänzende Fragen zum Sachverhalt „Mount Tüddern“ in Selfkant und Erkelenz zur Anfragebeantwortung vom 05.05.2026**

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER vom 15.06.2026 gemäß § 12 GeschO betr. „Ergänzende Fragen zum Sachverhalt Mount Tüddern in Selfkant und Erkelenz zur Anfragebeantwortung vom 05.05.2026“ verwiesen.

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

**1. Veröffentlichung von Analysedaten und Datenschutz**
**Frage 1.1:** Welche Unterlagen und Analysedaten auf der Internetseite des LANUK sind nach Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zur Veröffentlichung geeignet, und welche Daten sind hiervon ausgenommen?

**Antwort:**
Zunächst ist klarzustellen, dass eine Veröffentlichung von Unterlagen oder Analysedaten auf einer Internetpräsenz des LANUK auch in die Verantwortung des LANUK fällt. Eine Zustimmung des Kreises zur Veröffentlichung ist nicht erforderlich. Der Kreis Heinsberg hat lediglich rechtliche Bedenken bezüglich einer Veröffentlichung dargelegt.

Der geforderte Bericht ist Anlage der unter Frage 2.1 geforderten Rückstellungsberechnung und wird im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zu TOP 15 vorgelegt.

**Frage 1.2:** Auf welche konkrete datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage stützt die Kreisverwaltung ihre Auffassung, einer Veröffentlichung der Analysedaten könne nicht zugestimmt werden, weil der Eigentümer des betroffenen Grundstücks einer Veröffentlichung nicht zugestimmt habe?

**Antwort:**
Grundsätzlich werden die Bedenken in Bezug auf Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) erhoben. Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Die LANUK-Berichte beziehen sich mehrfach unmittelbar auf Standortdaten bzw. Grundstücksdaten, welche nach der o. g. in der DSG-VO festgelegten Legaldefinition zu einer Identifizierbarkeit der Grundstückseigentümer führen bzw. eine Identifizierung der Grundstückseigentümer für jedermann ermöglichen würden. Es ist zu erwarten, dass so

personenbezogene Daten an die Öffentlichkeit gelangen. Dies kann für die Grundstückseigentümer zu nachteiligen Auswirkungen führen.

Auch Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) könnten hier tangiert werden.

Wie bereits oben beschrieben, wäre eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Kreises durch das LANUK möglich. Aufgrund der weiter nicht veröffentlichen Daten scheint auch das Land rechtliche Bedenken zur Veröffentlichung ohne Zustimmung der Betroffenen zu haben.

**Frage 1.3:** Hat die Kreisverwaltung geprüft, ob eine Veröffentlichung der Analysedaten in geschwärzter, aggregierter oder sonst datenschutzkonformer Form in Betracht kommt?
Falls ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort:**
Auch diese Prüfung müsste durch das Land NRW durchgeführt werden.

**2. Entsorgungskosten, Rückstellungen und Haushaltsrisiken**

**Frage 2.1:** Auf welchen konkreten Annahmen beruht die für Selfkant-Tüddern gebildete Rückstellung in Höhe von insgesamt 6 Millionen Euro, insbesondere im Hinblick auf Mengen, Entsorgungswege, Deponieklasse, Transport, Probenanalyse sowie Be- und Entladung?

**Antwort:**
Für den Standort Selfkant wurde im Rahmen der Rückstellungsbildung in den Jahresabschlüssen 2024 und 2025 eine Rückstellung von insgesamt 4 Millionen gebildet. Diese ist um weitere 2 Millionen zu erhöhen, wenn eine Inanspruchnahme anderer Störer nicht zum Erfolg führt.

Der Vermerk zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 37 Abs. 3 KomHVO für die Beseitigung der gelagerten Bodenmaterialien entsprechend der Schadstoffbelastung vom 10.10.2025 einschließlich Anlagen wird im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zu TOP 15 vorgelegt. Die abgelagerten Abfälle haben ein unterschiedliches Gewicht, was eine genaue Schätzung der Tonnagen sowie der erforderlichen Transporte erheblich erschwert. Für eine Entsorgung des Materials sind weiterhin Analysen erforderlich, um die möglichen Entsorgungswege sowie die Deponieklasse konkret festlegen zu können. Die Haufwerke sind sehr inhomogen, was eine Schätzung dahingehend zusätzlich erschwert.

Aufgrund von weiteren Unwägbarkeiten bezüglich der Entsorgung und der daraus resultierenden Analyseergebnisse, der Erforderlichkeit von Abstimmungen mit Gutachtern, der Erforderlichkeit von Einzelfallzustimmungen der Bezirksregierung sowie der Unwissenheit, ob sich in der Halde möglicherweise noch andere Abfälle befinden, ist abzuwarten, ob die gebildete Rückstellung zur Kostendeckung ausreichen wird.

**Frage 2.2:** Wann wurde diese Kostenschätzung zuletzt überprüft oder fortgeschrieben, und durch welche Stelle erfolgte diese Bewertung? Welche Vakanz wurde bei der Kostenschätzung berücksichtigt?

**Antwort:**
Die Kostenschätzung wurde einmalig vorgenommen und kann erst überprüft werden, wenn mit einer konkreten Entsorgung begonnen wird. Im Rahmen der Entsorgungsplanung werden dann aktuelle Detailuntersuchungen der Massen erforderlich.

**Frage 2.3:** In welcher anonymisierten Bandbreite bewegen sich die dem Kreis nach eigener Darstellung bereits vorliegenden Entsorgungsangebote (z. B. niedrigstes, höchstes und mittleres Angebot), ohne dass konkrete Unternehmensbezeichnungen veröffentlicht werden?

**Antwort:**
Der Vermerk über die vorliegenden Angebote wird ebenfalls im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zu TOP 15 vorgelegt.

**Frage 2.4:** Beziehen sich die vorliegenden Entsorgungsangebote auf die vollständige Entsorgung des gesamten Materials oder lediglich auf Teilmengen beziehungsweise einzelne Fraktionen?

**Antwort:**
Die Entsorgungsangebote beziehen sich grundsätzlich auf die gesamte Menge, sind jedoch aufgrund der Kapazitäten der Entsorgungsunternehmen teilweise mengenmäßig begrenzt. Konkrete Aussagen zur Aufnahmekapazität sind für die Unternehmen erst nach Vorlage von weiteren Unterlagen möglich.

**Frage 2.5:** Wie berücksichtigt die Kreisverwaltung bei ihrer Rückstellungsbildung die im Bericht des Landtags angesprochene Einordnung des Materials als Deponieklasse III?

**Antwort:**
Wie oben genannt, wird bei der Rückstellungsbildung unterstellt, dass sämtliches Material einer Deponie der Klasse DK III zugeführt werden muss.

**Frage 2.6:** Welche haushaltswirtschaftlichen Vorkehrungen trifft der Kreis für den Fall, dass die tatsächlichen Entsorgungskosten die bislang gebildete Rückstellung deutlich überschreiten?

**Frage 2.7:** Welche Finanzierungswege oder Nachsteuerungsmaßnahmen wären vorgesehen, falls eine Inanspruchnahme anderer Störer ausscheidet oder die tatsächlichen Kosten erheblich oberhalb der bisherigen Rückstellung liegen?

**Antwort zu Frage 2.6 und 2.7:**
Die Rückstellungen sind dann bis zur endgültigen Entsorgung, um weitere Mittel zu erhöhen.

**3. Transparenz, Zeitplanung und weiteres Vorgehen**

**Frage 3.1:** Welche konkreten fachlichen, rechtlichen oder organisatorischen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Kreis im Wege der Ersatzvornahme selbst tätig werden kann?

**Antwort:**
Wie bereits bei der Beantwortung der letzten Anfrage mitgeteilt, wird gerade vorrangig die Inanspruchnahme weiterer Störer rechtlich geprüft. Sollten im Rahmen dieser ordnungsbehördlichen Verfahren bestandskräftige/rechtskräftige abfallrechtliche Entsorgungsanordnungen vorliegen, wären zunächst die dort gesetzten Fristen zur Entsorgung durch den Störer abzuwarten. Im Nachgang wären Zwangsmittel bis hin zu einer Ersatzvornahme zu prüfen.

**Frage 3.2:** Welche konkreten nächsten Meilensteine sieht die Kreisverwaltung derzeit für die rechtliche Klärung, die Auswahl eines Entsorgungswegs und die tatsächliche Umsetzung der Entsorgung in Selfkant-Tüddern vor?

**Antwort:**
Zunächst ist das oben genannte ordnungsbehördliche Verfahren abzuwarten. Zwischenzeitlich liegen Klageverfahren vor dem VG Aachen gegen die vom Kreis erlassenen abfallrechtlichen Anordnungen vor. Ein zeitlicher Ablauf bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ist derzeit nicht abzusehen.

**Frage 3.3:** In welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen beabsichtigt die Kreisverwaltung, den zuständigen Ausschuss und die Öffentlichkeit künftig über neue Untersuchungsergebnisse, Kostenentwicklungen sowie den Stand der Entsorgungsplanung zu informieren?

**Antwort:**
Sobald sich eine Änderung der Erkenntnislage ergibt, wird der Kreis Heinsberg über die bekannten Kanäle berichten.